

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen** spiess motion gmbh

### **1. Allgemeines/Geltungsbereich**

- 1.1 Angebot und Vertragsabschluß zwischen spiessmotion und dem Auftraggeber erfolgen nur aufgrund dieser Bedingungen in der deutschsprachigen Fassung. Anderslautende Bedingungen gelten als nicht vereinbart. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, spiessmotion hat ihrer Geltung zuvor schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der spiessmotion gelten auch dann, wenn spiessmotion in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Für Vertragserweiterungen, Ergänzungen und Nebenabreden gelten ebenfalls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ohne dass es jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
- 1.4 Die Vertragsparteien werden mündliche Abreden unverzüglich schriftlich bestätigen.
- 1.5 Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichem Sondervermögen und Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 Absatz 1 BGB.
- 1.6 Mündliche, fernmündliche oder durch Vertreter gemachte Angaben, die nicht den Angaben in den gültigen Preislisten entsprechen, sowie solche für Sonderaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch spiessmotion. Der Auftraggeber erhält eine Auftragsbestätigung, an deren Stelle jedoch bei einem Auftrag bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 oder kurzer Lieferzeit die ausgestellte Rechnung treten kann.
- 1.7 Für elektrotechnisches Zubehör gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der Deutschen Elektrotechnischen Industrie und für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit diese AGB nichts anderes bestimmen.
- 1.8 Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Wirkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werkprüfbescheinigungen sind keine Zusicherungen von Eigenschaften.
- 1.9 Soweit DIN-Normen gelten, ist bezüglich der Maßhaltigkeit und der Winkelgenauigkeit sowie dem Material lediglich eine mittlere Güte /Genauigkeit vereinbart.

### **2. Prospekte und Beschreibungen von Anlagen:**

Die Beschreibungen der Waren in den Prospekten oder sonstige Beschreibungen sind in keinem Falle eine Zusicherung im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB oder eine Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantie nach § 443 BGB. Die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Leistungsvermögen und Preise sind nur ver-

bindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich von spiessmotion bestätigt werden. Sämtliche Preise sind freibleibend und, sofern nicht anders in den gültigen Preislisten angegeben, ohne deutsche Umsatzsteuer und ab Werk.

### **3. Angebot/Angebotsunterlagen**

- 3.1 Das Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 3.2 Die dem Angebot beigelegten Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Unterlagen beschreiben lediglich den einzelnen Artikel, sie sind ebenfalls nicht verbindlich.
- 3.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstigen Unterlagen behält sich spiessmotion Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von spiessmotion. Die Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

### **4. Preise und Zahlung**

- 4.1 Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung, Transportkosten und Aufstellung sowie zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. spiessmotion behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers wird die Kostenänderung nachgewiesen.
- 4.2 Ergeben sich während des Bearbeitungszeitraumes auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen im Auftragsumfang, so behält sich die spiessmotion eine Anpassung des Preises und des Liefertermins vor.
- 4.3 Bei Maschinen und Anlagen hat die Zahlung ohne Abzug von Skonti mangels besonderer Vereinbarung wie folgt zu erfolgen:
  - a. für Maschinen-/Anlagenlieferungen:
    - 50 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
    - 40 % bei Anzeige der Versandbereitschaft an den Auftraggeber,
    - 10 % innerhalb eines weiteren Monats;
  - b. für technische Dienstleistungen wie Aufstellungsmontagen, Reparaturen und Inbetriebnahmen etc. sofort nach Rechnungserteilung ohne jeden Abzug. Bei Ersatzteilen und anderen Verbrauchsmaterialien hat die Zahlung 14 Tage nach Lieferung ohne Abzug von Skonti zu erfolgen. Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, tritt Zahlungsverzug ein. Bei Zahlungsverzug werden als Jahreszinsen 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Zahlt der Auftraggeber den vereinbarten Preis nicht bei Fälligkeit und liegt kein Zahlungsverzug vor, hat die spiessmotion Anspruch auf Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe von 5 % für das Jahr (§§ 352, 353 HGB). Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.4 Die Annahme von Wechseln erfolgt nur bei besonderer Vereinbarung. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks geschieht nur erfüllungshalber. Wechsel werden grundsätz-

lich nur mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten ab Rechnungsdatum angenommen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe zahlbar. Soweit spiessmotion Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers ergibt, die den Zahlungsanspruch gefährden, ist spiessmotion berechtigt, ihn unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen. Bietet der Auftraggeber keine Barzahlungen an, so ist spiessmotion berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall kann spiessmotion für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.

- 4.5 Die Zurückbehaltung oder die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

## **5. Lieferung/Verzug**

- 5.1 Lieferfristen beginnen, sofern nicht anders vereinbart ist, frühestens mit dem Abschluss des Vertrages. Sie beginnen jedoch nicht vor Eingang der von dem Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, vollständiger Festlegung des Auftragsinhaltes, der Abklärung aller technischen Fragen und der Einigung über die Auftragsart, der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere der Zahlungs-, Mitwirkungs- und sonstigen Nebenpflichten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der spiessmotion mit Materialien und Rohstoffen etc. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk oder das Lager von spiessmotion oder des ausführenden Unternehmens verlässt, die Ware an den Transporteur übergeben wird oder die Lieferbereitschaft angezeigt wird.
- 5.2 In Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und unabwendbarer schädigender Ereignisse, welche spiessmotion nicht zu vertreten hat, insbesondere durch Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Unruhen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen um die Dauer der Störung zzgl. angemessener Anlaufzeiten, soweit diese Störungen nachweislich auf die Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Zulieferern von spiessmotion eintreten. spiessmotion teilt dem Auftraggeber Beginn und Ende derartiger Hindernisse unverzüglich mit.
- 5.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund verspäteter Lieferungen sind ausgeschlossen, soweit sie 0,5 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung je vollendete Woche des Lieferverzuges, höchstens 5 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von spiessmotion beruht.
- 5.4 Ist der Auftraggeber 14 Tage, gemessen ab Anzeige der Versandbereitschaft, mit der Abnahme der Ware in Verzug, kann spiessmotion eine weitere Frist zur Abnahme von 14 Tagen unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und anderweitig über die Ware verfügen. Gleichzeitig kann spiessmotion von dem Auftraggeber Schadensersatz pauschal in Höhe von 15 % des Kaufpreises verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Während der Zeit des Annahmeverzuges, berechnet ab Anzeige der Versandbereitschaft, werden die Kosten der Lagerung etc. gesondert berechnet, und zwar mindestens mit 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, soweit nicht der Auftraggeber den Nachweis erbringt, dass spiessmotion infolge des Annahme-

verzuges überhaupt kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Gerät spiessmotion in Verzug, so hat der Auftraggeber spiessmotion schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei deren fruchtlosem Fristablauf kann er von denjenigen Lieferungen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht abgesandt oder versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Auftraggeber ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Entsteht dem Auftraggeber wegen einer auf Verschulden von spiessmotion beruhenden Verzögerung ein Schaden, so ersetzt spiessmotion den nachweislich entstandenen, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch 20 % des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Leistung oder Lieferung. Die Einschränkung gilt nicht, soweit spiessmotion in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haftet. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer spiessmotion gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt hiervon unberührt.

## **6. Gefahrenübergang**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe an den Transporteur bzw. Bereitstellung zur Abholung durch spiessmotion oder des ausführenden Unternehmens, oder, wenn der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät, auf den Auftraggeber über. Die Bestimmungen des § 447 BGB finden auch dann Anwendung, wenn die Versendung mit den Transportmitteln oder Mitarbeitern der spiessmotion bzw. des ausführenden Unternehmens oder von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort aus erfolgt, sowie unabhängig von der Frage, wer die Frachtkosten trägt.

## **7. Technische Dienstleistung**

- 7.1 Die technischen Dienstleistungen von spiessmotion umfassen Aufstellungsmontage, Reparaturdienst an Maschinen und Steuerungen, Einweisung von Maschinenbedienungspersonal sowie Programmierhilfe bei programmgesteuerten Maschinen.
- 7.2 Technische Dienstleistungen werden von spiessmotion nur in dem Umfang ausgeführt, wie sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegt oder anderweitig schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart worden sind.
- 7.3 Das technische Dienstleistungspersonal von spiessmotion ist zur rechtsverbindlichen Erklärung nicht berechtigt. Es gelten ausschließlich die schriftlich getroffenen Vereinbarungen.
- 7.4 Angelieferte Maschinen und Teile sind vom Auftraggeber vor Nässe, Staub und Schmutz zu schützen.
- 7.5 Die Vorarbeiten für die Durchführung von Montagen, Reparaturen und Inbetriebnahmen umfassen:
  - a. Entfernung der Konservierung und Reinigung,
  - b. Aufbringen der Maschine auf das den Betriebsvorschriften entsprechende Fundament und Vergießen von Ankerschrauben,
  - c. Vor- und Ausrichten der Maschine,
  - d. Elektrischer Anschluss der Maschine nach VDE-Vorschriften und nach Bedienungsanleitung,

- e. Das Legen der sonstigen Anschlüsse wie z.B. der Be- und Entlüftungsschächte oder -rohre, der technischen Einrichtungen zum Bedienen dieser Schächte und Rohre, der Steuerung derselben, der Betriebsgenehmigungen derselben etc. unter Einhaltung aller gängigen Vorschriften der DIN, der VDE etc. sowie der Unfallverhütungsvorschriften,
- f. Auffüllen von Schmierstoffen und Kühlmitteln nach Bedienungsanleitung.

Diese Vorarbeiten sind vom Auftraggeber auf seine Kosten und so rechtzeitig vorzunehmen, dass das technische Dienstleistungspersonal nach Ankunft sofort mit der Arbeit beginnen kann. Werden die Vorarbeiten vom Auftraggeber nicht rechtzeitig erledigt, so hat der Auftraggeber den dadurch entstehenden Zusatzaufwand zu vergüten.

- 7.6 Erforderliche Hilfseinrichtungen wie Kräne, Hebezeuge, Rüsthölzer, Keile und sonstige Werkzeuge sind vom Auftraggeber im erforderlichen Rahmen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für erforderliche Nebenarbeiten stellt der Auftraggeber Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung. Ferner ist ein geeigneter, trockener und verschließbarer Raum zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Maschinenteilen zur Verfügung zu stellen.
- 7.7 Bei Beendigung von Montagen und Reparaturen ist das entsprechende Protokoll vom Auftraggeber zu unterzeichnen, bei Inbetriebnahmen das entsprechende Inbetriebnahme- bzw. Abnahmeprotokoll.
- 7.8 Verzögern sich Montage, Reparaturen oder Inbetriebnahmen ohne Verschulden von spießmotion oder des ausführenden Unternehmens, trägt der Auftraggeber alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und zusätzliche Reisen des Dienstleistungspersonals. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand nicht unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten benutzt wird oder wenn die von spießmotion zu erledigenden Arbeiten länger dauern, als vorher vereinbart war.
- 7.9 An- und Rückreisekosten des Dienstleistungspersonals werden nach Aufwand wie Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Die Entsendung von technischem Dienstleistungspersonal der ausführenden Unternehmen erfolgt zu den Preisen der von spießmotion jeweils geltenden Preisliste, basierend auf einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden. Mehrstunden, ganz gleich ob Arbeits-, Warte- oder Reisetunden, werden als Überstunden berechnet.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1 spießmotion übernimmt keine Gewähr für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise sowie die Verwendung nicht ordnungsgemäßer Betriebsstoffe entstehen. Insbesondere übernimmt spießmotion keine Gewährleistung für den Betrieb der Anlagen mit feuergefährlichen, explosionsgefährdeten, ätzenden oder sonstigen gefährlichen chemischen und sonstigen Stoffen, Verbindungen oder Produkten.
- 8.2 Die Unfallverhütungsvorschriften müssen vom Auftraggeber eingehalten werden. Entsprechende Sicherheitskräfte sind zu schulen.

- 8.3 Erfolgt die Lieferung nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Auftraggebers, übernimmt der Auftraggeber das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 8.4 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes oder des Lagers von spiessmotion.
- 8.5 spiessmotion ist nach Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung mangelhafter Waren berechtigt. Bei ihrer Wahl der Art der Nacherfüllung wird die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigt. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt spiessmotion. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- 8.6 Die mangelhaften ersetzten Teile werden Eigentum von spiessmotion. Auf Verlangen ist die mangelhafte Ware in dem Zustand, in dem sie sich befindet, an spiessmotion zurückzusenden oder zu einer Besichtigung bereitzustellen.
- 8.7 Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist wiederholt fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ist nur ein Teil der Warenlieferung mangelhaft, kann der Auftraggeber nur dann von dem gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung berechtigterweise kein Interesse hat. Wählt der Auftraggeber Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware, sofern spiessmotion die Vertragsverletzung nicht wegen Arglist zu vertreten hat.
- 8.8 Die Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels der Ware kann der Auftraggeber nur innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung der Ware geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche und Rechte, für die das Gesetz zwingend, gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und Sachen (Baustoffe), gemäß § 479 Absatz 1 BGB für Rückgriffsansprüche und gemäß § 634 a Absatz 1 Nummer 2 für Bauwerke und hierauf bezogene Plan- und Überwachungsleistungen längere Fristen vorschreibt.
- 8.9 Kann eine Anlage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht innerhalb der vereinbarten Frist montiert und/oder in Betrieb genommen werden, so gilt die Anlage 30 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft als abgenommen und/oder geliefert.

## **9. Allgemeine Haftungsbeschränkung**

Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Haftung und Gewährleistung für die Waren und die Pflichten von spiessmotion und schließen sonstige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis, aus

unerlaubter Handlung und für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Auftraggeber aus. Dies gilt nicht für den Fall der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Spiessmotion - außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Spiessmotion.

## **10. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum von Spiessmotion. Wird Vorbehaltsware von dem Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für Spiessmotion, ohne dass Spiessmotion hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum von Spiessmotion. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht Spiessmotion gehörender Ware erwirbt Spiessmotion Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht Spiessmotion gehörender Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird Spiessmotion Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er Spiessmotion schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von Spiessmotion stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren. Wird Vorbehaltsware von dem Auftraggeber veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung der verarbeiteten und unverarbeiteten Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von Spiessmotion, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert von Spiessmotion am Eigentum entspricht. Entsprechendes gilt für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Ferner werden alle Forderungen an Spiessmotion abgetreten, die dem Auftraggeber aus der von Spiessmotion gestatteten Vermietung der Vorbehaltsware erwachsen. Wird Vorbehaltsware von dem Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundeigentum eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab. Wird Vorbehaltsware von dem Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Rechten und mit Rang vor dem Rest ab. Spiessmotion nimmt die Abtretungen an. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang, nur solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Spiessmotion rechtzeitig nachkommt und sich insbesondere nicht im Zahlungsverzug be-

findet und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne der vorstehenden Absätze tatsächlich auf spiessmotion übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Er ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware hat er die Rechte von spiessmotion zu sichern. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung seiner Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Hiervon bleibt die Befugnis von spiessmotion zur Einziehung der Forderungen unberührt. spiessmotion wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Andernfalls kann spiessmotion verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln, sie von übrigen Waren getrennt zu verwahren und ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Auftraggeber spiessmotion unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten außergerichtlicher Bemühungen um Freigabe und Rückbeschaffung trägt der Auftraggeber. Dies gilt auch für die Kosten einer berechtigten gerichtlichen Intervention, wenn diese von dem Dritten nicht begetrieben werden können. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist spiessmotion auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von spiessmotion verpflichtet.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 11.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.
- 11.2 Sämtliche Verträge zwischen spiessmotion und dem Auftraggeber unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts.
- 11.3 Die Ungültigkeit einer Klausel dieses Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen. Die für einen Vertrag gültig vereinbarten Bedingungen gelten für alle weiteren Verträge, die mündlich mit oder ohne Übersendung dieser Bedingungen abgeschlossen werden. Werden diese Lieferbedingungen durch neue ersetzt, so gelten die aktuell im Internet unter [www.spiessmotion.de](http://www.spiessmotion.de) veröffentlichten AGB.
- 11.4 spiessmotion ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese von dem Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.